



AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 21 HARRISLEE, 19. DEZEMBER 2018 JAHRGANG 32

INHALT	SEITE
38. Bekanntmachung der VI. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)	88
39. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2019	89
40. Bekanntmachung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden	91

Herausgeber:

Gemeinde Harrislee, Der Bürgermeister, Süderstr. 101, 24955 Harrislee
Tel.: 0461 7060, Fax: 0461 706173, Mail: info@gemeinde-harrislee.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Das Bekanntmachungsblatt wird als unverbindliche Ergänzung zu der allein rechtsgültigen Druckversion auch in den Bekanntmachungskästen im Gemeindegebiet sowie im Internet unter www.harrislee.de/amtliches_bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

VI. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Harrislee über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert am 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert am 18. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i. d. F. vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert am 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und des § 17 der Abwassersatzung der Gemeinde Harrislee vom 13. Dezember 2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen.

Artikel I

§ 10 Abs. 5 bis 6 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|--------------------------|
| "(5) Die Schmutzwassergebühr A für das Einleiten von Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation beträgt | 3,08 €/m ³ . |
| (6) Die Kühlwassergebühr für das Einleiten von unverschmutztem Kühlwasser in das Regenwassernetz beträgt | 0,41 €/m ³ ." |

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| „(4) Die Oberflächenwassergebühr beträgt für die ersten angefangenen 80 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 25,60 € |
| für jede weiteren angefangenen 20 m ² überbaute und befestigte Grundstücksfläche i. S. v. Abs. 1 | 6,40 €“ |

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Harrislee, den 14. Dezember 2018

(L. S.)

Martin Ellermann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Harrislee für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.621.700 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	25.823.500 €
einem Jahresüberschuss von	0 €
einem Jahresfehlbetrag von	201.800 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	21.415.800 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.407.500 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.462.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.135.500 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	73,56 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d GO erteilen kann, beträgt 60.000 €.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsfördermaßnahme mindestens 50.000 € beträgt.

§ 6

1. Aufwandskonten der Kontengruppe 50 (Personalaufwendungen) und der Kontengruppe 51 (Versorgungsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Personalverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind mit Ausnahme der Zuführungen zu Rückstellungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Aufwandskonten 5211000 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen), 5221000 (Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens), 5241010 (Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen) und 5271011 (Geräte pp., Bedarf Liegenschaftsmanagement) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch das Liegenschaftsmanagement bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Aufwandskonten 5431010 (Geschäftsaufwendungen) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für alle Produkte zentral durch die Abteilung "Innerer Service" bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Die Aufwandskonten der Kontenart 529 (Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen) der Produkte 21101 (Grundschule der Zentralschule) und 21820 (Gemeinschaftsschule der Zentralschule) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die Aufwandskonten 5451000 (Erstattungsbeiträge an das Land) und 5452030 (Schulkostenbeiträge an andere Gemeinden) sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten werden für die Produkte 21103, 21701, 21821 und 22101 zentral durch die Schulverwaltung bewirtschaftet. Die Konten sind gegenseitig deckungsfähig.

Harrislee, 14. Dezember 2018

Martin Ellermann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von reetgedeckten Gebäuden

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nach § 23 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) auf den 31. Dezember und 1. Januar beschränkt.

Neben dieser Bestimmung ist das in § 23 Abs. 1 der 1. SprengV verankerte Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) in unmittelbarer Nähe u. a. von Reethäusern zu beachten.

Wegen der besonders brandgefährlichen Dacheindeckung sind zur Vermeidung zusätzlicher Brandgefahren beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern folgende Abstände zu Reethäusern einzuhalten:

- beim Abbrennen von **Leitstab-Raketen 200 m**
- beim Abbrennen von **anderem Kleinf Feuerwerk (Knallkörper u. Ä.) 50 m**

Innerhalb des Schutzabstandes von 200 m zu reetgedeckten Gebäuden befinden sich insbesondere folgende Bereiche:

Lage der reetgedeckten Häuser Schutzbereiche

1. Alt Frösleer Weg 18 a
ABC-Weg
Alt Frösleer Weg: vom Fußweg zum Moränenweg (Spielplatz Musbek) östlich des Grundstücks Hohe Mark 16 bis Kreuzungsbereich Holmberg
Hohe Mark:
ab Haus Nr. 21 ungerade und Haus Nr. 16 gerade
Musbeker Weg: ab Haus Nr. 31 ungerade und Haus Nr. 74 gerade
Ostlandring:
Spielplatz Slukefter und Haus Nr. 51 - 55 ungerade
2. Westerstraße 31, 33, 35, 39 und Berghofstraße 17
Bahnhofsweg: von Haus Nr. 1 bis Kreuzungsbereich Jahresring
Berghofstraße: von Kreuzungsbereich Westerstraße bis zur Ortstafel nördlich der Einmündung Petersilienweg
Bürgermeister-Iversen-Bogen: Haus Nr. 25-31
An der dänischen Kirche: Haus Nr. 1-29
Nordertoft: Haus Nr. 1-17
Norderdiek: Haus Nr. 1-17a
Im Winkel
Jahresring: von Haus Nr. 14 bis 24 gerade
Pattburger Bogen: ab Haus Nr. 56 gerade
Westerstraße: ab Haus Nr. 9 ungerade und Haus Nr. 10 gerade bis Kreuzungsbereich Pattburger Bogen
Westertoft
3. Niehuuser Straße 21
Niehuuser Straße: ab Klueshof bis 200 m nördlich der Einmündung Sachsenheimweg
Sachsenheimweg: bis 200 m westlich der Kreuzung Niehuuser Straße

4. Ortsteil Niehuus: Am See
Am See, Johannisberg 2
und Schloßberg 2
Berghofstraße: ab Haus Nr. 22 gerade
Johannisberg: ab Haus Nr. 2
Karlsbergweg: bis Haus Nr. 2 gerade
Niehuuser Straße: ab Einmündung der Straße Am
Friedhof
Schloßberg: bis Haus Nr. 9 d ungerade und Haus Nr. 34
gerade
5. Ortsteil Wassersleben: Dammweg
Dammweg 12 und Waldweg
Wassersleben 28
Wassersleben: ab Haus Nr. 20 gerade und 25 ungerade
(Einmündung Forsteck) bis Kreuzung Zur Kupfermühle

Harrislee, den 19. Dezember 2018

L. S.

Martin Ellermann
Bürgermeister